

Verordnung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Gemeindeverband OSZ Ins)

Die Oberstufenkommission Ins,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. März 2022 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins für die GERES-Plattform

Ins, 16.03.2022

OBERSTUFENKOMMISSION INS

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Marie-Theres Meier



Nicole Tribolet

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins
(Stand 01.03.2022)

Berechtigungsregeln des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Ins für die GERES-Plattform

<p style="text-align: center;">GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V</p>	Basisprofil	X
	Standardprofil 1: AHV - Nummer	X
	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	X
	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	-
	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	X
	Standardprofil 5: Ausländerrecht	X
	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	-
	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	-
	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	-
	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	X
	Standardprofil 10: Konfession	-
	Standardprofil 11: Haushalt	-
	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	-
	Mutationsrecht	-
	Historisierung	-
	Datenraum	Verbandsgemeinden
	Alter	0-17
	Geschlecht	Alle
	Konfession	-
	Staatsangehörigkeit	Alle
Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Alle	
Meiderverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Alle	
Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	-	

1.2 Systeme

- 1.2.1 Campus
 - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG
 - Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung
 - Dem Gemeindeverband OSZ Ins gehören die folgenden Verbandsgemeinden an:
 1. Brüttelen
 2. Firsierhennen
 3. Gampelen
 4. Ins
 5. Müntschemier
 6. Siselen
 7. Treilen